rechtlicher Ratur ift. Wenn ber Fall bes Urtitels 66. eintritt, | wird auch biefer Urtifel Plat greifen.

Staatsminister v. Konnerig: Die Unficht bes boch: geftellten Referenten ift gang bie ber Regierung; ich mußte mich aber gegen ben Bufat erklaren, weil man ex opposito annehmen konnte, wo der Busat nicht ftebe, konnte der Irrthum nicht schuten. Es kommen aber noch andere Kalle vor; fo bei ber Berletzung obrigkeitlicher Personen; diese wird noch viel harter bestraft, aber wenn man nicht gewußt hat, baß es eine obrigkeitliche Person war, tritt Urt. 66. gur Seite. Eben so wird die Mißhandlung der Eltern harter bestraft; hat aber einer nicht gewußt, daß es fein Bater ift, fo fann er nur megen einer gewöhnlichen Korperverletzung bestraft werben. Go find noch mehr Falle in bem Gefetbuch, wo diefer Bufat gleichfalls gemacht werben mußte.

Secr. Bart: Rach biefen Erlauterungen will ich ben vorgeschlagenen Zusat zurudnehmen. Ich habe mindestens erlangt, daß die Unficht ber Regierung bestimmt ausgesprochen ift und im Protofoll niedergelegt wird.

Urt. 92. Die Theilnahme an Berbindungen, welche bezweden, die Bollftredung der Staatsgefege aufzuheben ober un= wirksam zu machen, ober ben von ber Staatsregierung ergriffenen Berwaltungsmaßregeln entgegen zu wirken, oder welche überhaupt von ber Staatsregierung als ordnungswidrig unterfagt find, wird mit Gefangnifftrafe von Drei Monaten bis zu Drei Sahren ober Arbeitshausstrafe bis zu Bier Sahren belegt.

Die Deputation fclagt vor, ben Sag: "ober ben von ber Staatsregierung ergriffenen Berwaltungsmaßregeln entgegen zu wirken" wegzulaffen und ftatt beffen nach bem Worte: "Staatsgesehe" fo fortzufahren "ober die Musübung ber Berwaltungsbefugniffe ber Staatsregierung zu hemmen ober un= wirkfam zu machen, ober welche zc. zc."

Ronigl. Commiffair D. Groß: Die Regierung fann fich mit der von der Deputation vorgeschlagenen Fassnng nicht ein= verftanden erklaren. Sie scheint etwas zu eng und nicht alle die Falle in sich zu begreifen, die hier möglicherweise eintreten konnen. Die von der Deputation geaußerte Befurchtung ei= ner zu großen Ausbehnung ber angefochtenen Worte scheint wohl durch den Beschluß der Deputation der II. Kammer befeitigt zu werden; auch find nach ber Erklarung ber Regierungs : Commiffarien gegen die Deputation ber II. Rammer hier nur allgemeine Magregeln zu verstehen, nicht besondere, welche von ben einzelnen Dbrigkeiten erlaffen werben.

Referent Pring Johann: Die Deputation hat fich nicht einverstanden erklaren konnen; nicht blos befondere, fondern auch andere Bermaltungsmaßregeln konnte man bier verftehn; 3. B. die Staatsregierung hatte die Absicht, in ben Schulen eine irreligiofe Tendenz einzuführen; es grundet fich ein Berein, beffen Beftreben ift, die religiofe Tendeng gu bewirken, und beffen Wirken bahin geht, daß bie Rinder nicht mehr in die öffentlichen Schulen gehn. Das wurde ber Tenbeng ber allgemeinen Regierungsmaßregel entgegenwirken, aber nichts Unerlaubtes fein. Um solche Bereine zu schützen, sie nicht an fich strafbar zu erklaren, schlug man diese Fassung vor. Das

magregel enthalten. Es wurde aber hierbei nicht hemmend ber Befugnif ber Regierung entgegengetreten, bagegen wirklich ordnungswidrige Verbindungen immer noch burch ben Nachfat gehemmt werden konnten, indem die Regierung fie als ordnungswidrig unterfagen konnte.

Staatsminister v. Konnerig: Mir scheint boch bas Wort "Berwaltungsbefugniß" etwas zu eng zu fein ; z. B. wenn fich ein Berein bilben wollte, um ber Bahl ber Standeverfamm= lung entgegenzuwirken, fo ift bas auch eine Berwaltungsmaßregel.

Referent Pring Johann: Dann wurde jebenfalls bie Berwaltungsbefugniß ber Regierung gehemmt und unwirksam gemacht werben, insofern es in ber Befugnig ber Regierung liegt, die Bahl anzuordnen.

Staatsminister v. Ronnerig: Da muß ich bemerken, daß ich mir nicht, wenn bas auch als Befugniß betrachtet wird, ben Unterschied zwischen Magregel und Befugniß benten kann, indem doch die Magregel von der Befugniß ausgeht.

Der Prafident richtet alsbann an bie Rammer bie Frage: Db fie bas Deputations = Gutachten annehme? Es wird bies mit 23 gegen 6 Stimmen, fowie ber Urtitel felbft in ber Mage einstimmig angenommen.

Bu Urtikel 93., welcher "von ber Strafe rudfichtlich ber Berleitung einer Militairperfon gur Defertion" handelt, fand weber die Deputation noch ein Mitglied eine Bemerkung fur nothig, und es wurde berfelbe fofort einstimmig genehmigt.

Bei Urtifel 94., ber "von ber Strafe ber abfichtlichen Berbreitung einer falschen fur ben Staat nachtheiligen, ober fur die öffentliche Sicherheit beunruhigenden Nachricht" fpricht, wird gleichfalls Nichts erinnert, und ber Urtikel findet bie einftim= mige Unnahme.

Dagegen schlägt die Deputation noch folgenden Bufagarti= kel 94 b. vor: "Hochverrath und Verschworung find als gleich= artig zu betrachten; die in Artifel 87 b. erwähnten Berbrechen find nach Beschaffenheit ber Falle entweder zum Sochverrath ober jum Staatsverrath ju rechnen." -

Statsminifter v. Ronnerig: Es scheint am beften gu fein, wenn die Rammer fich über ben Sat felbft vereinigt, wie er hier vorgeschlagen ift, aber ber kunftigen Rebaktion überlaffen bliebe, ob ein besonderer Artikel aufzunehmen, oder burch einen allgemeinen Sat im allgemeinen Theile bas Gange gu treffen fei, wie das im Badenschen Gesetzentwurfe geschehen ift. Also daß man sich darüber ausspricht, welche Berbrechen gleichartig find, scheint gang angemeffen.

Referent Pring Johann: Sier liegt ein Untrag vom Secr. Hart vor, welcher zu dem Artikel 94 b. am Schluffe folgenden Zusatz wunscht: "Bon den unter der Aufschrift "Staatsgefahrliche Handlungen" in den Artikeln 88-94 aufgeführten Berbrechen find nur die in ben Urtikeln 88 bis mit 91 bezeichneten als gleichartig zu betrachten." Die Deputation wurde fich mit dem Borschlage einverfteben, wenn hingugefügt wurde: "wogegen bie übrigen als fur fich bestehend anangeführte Beispiel wurde auch eine allgemeine Verwaltungs= zusehen find," weil sonst Zweifel entstehen konnte, ob nicht die